

Werte Abgeordnete!

Zum Ministerialentwurf 280/ME (Novellierung des Tierschutzgesetzes) bzw. zur geplanten Änderung des Zuchtbegriffes (§ 4 Z 14) nehme ich Stellung wie folgt:

Dieser Gesetzesentwurf sieht eine verheerende Aufweichung der Definition von Zucht und der damit einhergehenden Ausnahme für die Kastrationspflicht von Katzen vor.

Den Erläuterung ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen:

„Durch die Neuformulierung des Begriffes soll klargestellt werden, dass Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird. [...]

Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand (§ 31 Abs. 4) auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.“

Dies hätte zur Folge, dass die bloße Vermehrungsabsicht genügen würde, um als Züchter zu gelten; kontrollierte Fortpflanzung (im Sinne der Kenntnis bzw. bewussten Auswahl der Zuchttiere) ist ausdrücklich nicht erforderlich. Die Folge wäre, dass jeder, der einfach aus Kostengründen nicht kastrieren will (ohne dabei konkrete Zuchtziele zu verfolgen), als Züchter durchgehen würde und damit die Kastrationspflicht umgehen kann.

Dies widerspricht nicht nur jedem Wortverständnis von Zucht, sondern auch jeglicher Vernunft.

Für die Zucht von Tieren sind vielmehr eine nachvollziehbare Identität der Elterntiere (nachvollziehbare Kennzeichnung) und ein nachvollziehbarer Gesundheitsstatus durch belegbare veterinärmedizinische Untersuchungen erforderlich. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Zucht sollte bekannt sein, dass auch der Vater keine genetischen Defekte

vererbt, er – zum Wohle der Elterntiere als auch der Nachkommen – gesund ist und keine Inzucht entsteht.

Es ist daher unumgänglich, dass Zucht in einem kontrollierten Umfeld erfolgt, in welchem beide Elterntiere bekannt sind bzw. bewusst ausgewählt werden. Eine Deckung durch jeden beliebigen Kater kann daher keine Zuchtkriterien erfüllen.

Nur am Rande erlaube ich mir anzumerken, dass der Gesetzesentwurf auch keinesfalls zu einer Vereinfachung der Gesetzesvollziehung beitragen kann. Wie es den Amtstierärzten (aus Zeitmangel) nur schwer möglich ist, die Kastrationspflicht flächendeckend zu kontrollieren, wird es diesen auch schwer möglich sein, sämtliche „Zuchtbetriebe“ (im Sinne der geplanten Novellierung) regelmäßig zu kontrollieren. Auch eine Verwaltungsvereinfachung kann daher nicht als Grund für die Novelle ins Treffen geführt werden.

Folgendes Appell erlaube ich mir daher an Sie zu richten:

Verhindern Sie bitte, dass sich Katzen unkontrolliert vermehren können und zu verwahrlosten Streunerkatzen werden. Die Folgen sind - wie allgemein bekannt - Verletzungen, Krankheiten und Seuchen, und das nicht nur bei den Streunern, sondern auch bei umsorgten und geliebten Haustieren aufgrund von (für Stubentiger unausweichlichen) Kämpfen.

Ich möchte betonen, dass dieser fatale Rückschritt nicht nur eine Frage der Streunerkatzenproblematik und damit des (unpersönlichen) Tierschutzes ist, sondern jeden Tierhalter trifft, der seine Katzen in Freigang hält.

Es ist nämlich nicht einzusehen, dass mangelnder Kastrationswille bei einem Minderteil (!) der Bevölkerung negative Auswirkungen auf alle Katzenhalter durch unausweichliche Verletzungen und Krankheitsübertragungen aufgrund von Kämpfen zwischen den Katzen hat.

Ich kann hier sowohl im ländlichen Bereich (Bad Radkersburg, Bezirk Südoststeiermark) als auch im städtischen Bereich (Graz) von einigen Tierarztbesuchen und kostspieligen Behandlungen berichten, die sich eigentlich durch eine zeitgemäße Kastrationspflicht vermeiden hätten lassen.

Ich appelliere daher nochmals: Konkretisieren Sie den Begriff "Zucht" im Tierschutzgesetz so, dass nur gewerbliche Rassekatzenzüchter eine Zucht anmelden können. Und bewirken Sie damit, dass in Österreich eine (auch für die Behörden vollziehbare) Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang besteht.

Hochachtungsvoll,

Mag. Helene Frühwirth, BA